



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

**Verordnung über die
Entschädigung der Behörden
der Stadt Illnau-Effretikon**

vom 8. November 2001

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
A. Geltungsbereich		
Art. 1	Allgemeines	1
Art. 2	Personal	1
Art. 3	Geltung des Kantonalen Rechts	1
B. Stadtrat		
Art. 4	Aufgabenbereich	1
Art. 5	Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern	1
Art. 6	Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand	1
Art. 7	Unfallversicherung und Lohnfortzahlung	1
Art. 8	Berufliche Vorsorge	1
Art. 9	Spesenvergütung	1
Art. 10	Abgeltung	2
C. Übrige Behörden und Kommissionen im allgemeinen		
Art. 11	Grundsatz	2
Art. 12	Sitzungs- und Taggelder	2
Art. 13	Aufgabenbeschreibung	2
D. Vom Volk gewählte übrige Behörden		
Art. 14	Schulpflege allgemein	2
Art. 15	Schulpflege besonderes	2
Art. 16	Baubehörde	2
Art. 17	Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde	3
Art. 18	Mitglieder Grosser Gemeinderat	3
Art. 19	Präsidium Grosser Gemeinderat	3
Art. 20	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	3
Art. 21	Präsidien und Aktuarate GPK und RPK	3
Art. 22	Präsidium und Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung	3

Art.	Thema	Seite
E.	Ausschüsse, Arbeitsgruppen, unselbständige und Spezial-Kommissionen	
Art. 23	Entschädigung	3
F.	Friedensrichter/in	
Art. 24	Entschädigung	3
Art. 25	Nebenauslagen	3
G.	Periodische Überprüfung	
Art. 26	Überprüfung	4
H.	Kompetenzdelegation	
Art. 27	Stadtrat	4
Art. 28	Schulpflege	4
I.	Inkrafttreten	
Art. 29	Inkrafttreten	4

**Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon
(vom 8. November 2001)**

A. Geltungsbereich

- Art. 1 Allgemeines Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungen an die Behörden, Kommissionen und Funktionäre geregelt.
- Art. 2 Personal Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Personal richten sich nach der Besoldungs-Verordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon.
- Art. 3 Geltung des Kantonalen Rechts Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

B. Stadtrat

- Art. 4 Aufgabenbereich Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Präsidiums sowie der Mitglieder des Stadtrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und des Organisations-Reglementes.
- Art. 5 Ordentliche Entschädigung von Präsidium und Mitgliedern Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohn-mässige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungs-klasse 24, Erfahrungsstufe 8, mit folgenden Pensen:
- | | |
|-------------------|--------------------------|
| Stadtpräsidium | 40 % eines Vollamtes, |
| Schulvorstand | 35 % eines Vollamtes, |
| Übrige Mitglieder | je 25 % eines Vollamtes. |
- Art. 6 Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 25 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.
- Art. 7 Unfallversicherung und Lohnfortzahlung Präsidium und Mitglieder des Stadtrates werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrem Teilpensum analog dem Personal auf Kosten der Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- Auch die Fortzahlung der ordentlichen Entschädigung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Personal.
- Art. 8 Berufliche Vorsorge Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium und den Mitgliedern des Stadtrates frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der vom Stadtrat bezeichneten Personalvorsorge für das Personal beizutreten.
- Art. 9 Spesenvergütung Individuell anfallende Spesen innerhalb des Stadtgebietes inkl. Porti, Telefon, Büro-Infrastruktur etc. werden mit einer Pauschale von Fr. 1'200.-- pro Jahr und Präsidium/ Mitglied abgegolten. Auslagen der Gesamtbehörde sowie solche ausserhalb des Stadtgebietes werden nach Aufwand entschädigt, wobei für die Ansätze das kantonale Personalrecht massgebend ist.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

Art. 10 Abgeltung Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die amtlichen Verrichtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abgegolten.

C. Übrige Behörden und Kommissionen im allgemeinen

Art. 11 Grundsatz Die Entschädigung der Präsidien und der Mitglieder der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach den zugewiesenen Aufgaben bzw. der dafür benötigten Zeit, wobei der Entschädigungsansatz einheitlich Fr. 25.-- pro Stunde beträgt. Der Zusatzaufwand für Präsidien und Ak-tuarate wird in gleicher Weise entschädigt.

Für klar umschriebene Grundaufgaben der Behörden und Kommissionen wird eine pauschalierte Grundentschädi-gung ausgerichtet. Damit ist der geleistete Aufwand für Sitzungen der Gesamtbehörde abgegolten.

Soweit solche Präsidien oder Mitgliedschaften durch Präsi-dium oder Mitglieder des Stadtrates im Rahmen ihrer or-dentlichen Ressortfunktion wahrgenommen werden be-steht dafür kein zusätzlicher Entschädigungs-Anspruch.

Individuelle Zusatzaufgaben, welche die Gesamtbehörden einzelnen Mitgliedern übertragen, werden für ganze und angebrochene Stunden zum Ansatz von Fr. 25.-- entschä-digt. Über diese Zusatzentschädigung wird bei der Über-tragung der Aufgabe und im Rahmen bewilligter Kredite durch die Gesamtbehörde entschieden.

Art. 12 Sitzungs- und Tag-gelder Sitzungs- und Taggelder sind entweder in der Grund- oder in der Zusatzentschädigung gemäss Art. 11 enthalten. Der verrechenbare Maximalaufwand pro Tag ist auf 10 Stunden begrenzt.

Art. 13 Aufgabenbeschrei-bung Für jedes Behördenamt besteht eine Aufgabenbeschrei-bung, welche die massgebende Grundlage für die aufzu-wendende Zeit sowie die auszurichtende Entschädigung darstellt.

D. Vom Volk gewählte übrige Behörden

Art. 14 Schulpflege allgemein Den Mitgliedern der Schulpflege (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 5'500.-- pro Jahr aus-gerichtet.

Art. 15 Schulpflege besonderes Für besondere Aufgaben stehen folgende Gesamtentschä-digungen pro Jahr zur Verfügung, über deren Zuweisung an einzelne Mitglieder die Schulpflege als Gesamtbehörde entscheidet:

- Schulbesuche	Fr. 10'500.--
- Lehrpersonen-Beurteilung	Fr. 20'000.--
- Kommissionen inkl. Ressorts	Fr. 40'000.--

Art. 16 Baubehörde Den Mitgliedern der Baubehörde (ohne Vertretungen des Stadtrates) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 3'000.-- pro Jahr ausgerichtet.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

- Art. 17 Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde Den Mitgliedern der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde (ohne Präsidium) wird eine Grundentschädigung von je Fr. 3'750.-- pro Jahr ausgerichtet.
- Art. 18 Mitglieder Grosser Gemeinderat Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates wird eine Grundentschädigung von je Fr. 1'425.-- pro Jahr ausgerichtet.
- Art. 19 Präsidium Grosser Gemeinderat Dem Präsidium des Grossen Gemeinderates wird eine Zusatzentschädigung von Fr. 1'500.-- pro Jahr ausgerichtet. Ferner steht ihm für Repräsentationsaufgaben eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'200.-- pro Jahr zu.
- Art. 20 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird (neben der Entschädigung als Mitglied des Grossen Gemeinderates) eine Grundentschädigung von je Fr. 1'650.-- pro Jahr ausgerichtet.
- Art. 21 Präsidien und Aktuarie GPK und RPK Den Präsidien und den Aktuariaten (sofern diese nicht von städtischem Personal geführt werden) der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission wird eine Zusatzentschädigung von je Fr. 1'500.-- pro Jahr ausgerichtet.
- Art. 22 Präsidium und Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung Die Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates werden jährlich mit je Fr. 100.--, diejenigen der Bürgerlichen Geschäftsprüfungskommission jährlich total mit je Fr. 400.-- und deren Präsident/in jährlich total mit Fr. 500.-- entschädigt.

E. Ausschüsse, Arbeitsgruppen, unselbständige und Spezial-Kommissionen

- Art. 23 Entschädigung Behörden, welche Ausschüsse, Arbeitsgruppen, ständige Kommissionen, Kommissionen mit befristeten Aufgaben oder Spezialkommissionen etc. bilden, legen bei deren Einsetzung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung fest und entscheiden über die Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Verordnung und im Rahmen bewilligter Kredite.

F. Friedensrichter/in

- Art. 24 Entschädigung Der/die Friedensrichter/in erhält neben den gesetzlichen Gebühren eine jährliche Stadtzulage von Fr. 1.30 pro Einwohner/in (Stichtag jeweils 1. Juli).
- Art. 25 Nebenauslagen Die Amtslokalitäten für die Verhandlungen werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Büromaterialien (EDV-Software und Verbrauchsmaterial) werden auf Kosten der Stadt geliefert.

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Stadt Illnau-Effretikon

G. Periodische Überprüfung

- Art. 26 Überprüfung Die Ansätze dieser Verordnung werden nach Bedarf jeweils auf Beginn der neuen Amtsdauer der Stadtbehörden angepasst. Der Stadtrat leitet die nötigen Abklärungen spätestens zu Beginn des vierten Amtsjahres ein und stellt dem Grossen Gemeinderat gegebenenfalls rechtzeitig Antrag.

H. Kompetenzdelegation

- Art. 27 Stadtrat Der Stadtrat erlässt Vollziehungs-Bestimmungen zu dieser Verordnung und regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite
- die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen inkl. Feuerwehr und Zivilschutz,
 - die Entschädigung des Wahlbüros,
 - den Stadtstundenlohn für Regiearbeiten.
- Art. 28 Schulpflege Die Schulpflege regelt in eigener Kompetenz im Rahmen bewilligter Kredite
- die Entschädigung nebenamtlicher Funktionär/innen,
 - die Entschädigung für die Mitarbeit der Partner/innen der vollamtlichen Schulhausabwart/innen.

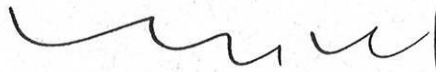
I. Inkrafttreten

- Art. 29 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Rechtskraft der erfolgten Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 2002/06 der jeweiligen Gremien bzw. Funktionär/innen in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

8307 Effretikon, 8. November 2001/KE/ME/ds

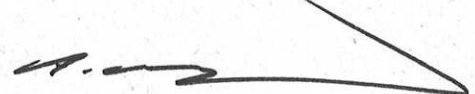
GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:



Th. Vogel

Der Sekretär:



A. Meyer